

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 20. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2025)

zum Thema:

Öffentlich zugängliche Sportstätten in Berlin

und **Antwort** vom 28. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 22 628
vom 20. Mai 2025
über Öffentlich zugängliche Sportstätten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele ungedeckte Sportstätten mit wie viel Fläche steht der Berliner Bevölkerung in den einzelnen Bezirken für die Ausübung nicht vereinsgebundener Aktivitäten zur Verfügung? Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken mit Benennung der Sportstätten und Öffnungszeiten.

Zu 1.:

Der Senat führt keine Übersicht darüber, welche Sportanlagen für die Ausübung vereinsungebundener Aktivitäten genutzt bzw. nicht genutzt werden. Generell sind ungedeckte Sportanlagen entsprechend der Regelungen der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) in Verbindung mit dem Sportfördergesetz für die sportliche Betätigung öffentlich zugänglich.

2. Wie wird die Zugänglichkeit dieser Flächen durch wen sichergestellt?

Zu 2.:

Hallen- beziehungsweise Platzwarte betreuen die Sportstandorte im Land Berlin. Sie handeln entsprechend der Haus- und Nutzungsordnung. Die Personalsituation ist standortbezogen unterschiedlich.

3. Gibt es eine berlinweite Regelung, wie diese Flächen zu welchen Zeiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Wenn nein, wie wird jeweils in den einzelnen Bezirken der Zugang zu welchen Zeiten sichergestellt?

Zu 3.:

Die Vergabe- und Nutzungsgrundsätze sind in den Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) geregelt. Entsprechend festgelegter Rangfolgen ist eine Nutzung durch vereinsungebundene Aktivitäten möglich. Die Belange von Schulen, Landes- und Bundesstützpunkten, förderungswürdigen Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr-, und Wettkampfbetrieb, Hochschulen und Kindertagesstätten haben Vorrang.

4. Welche Kriterien müssen bezüglich der Öffnungszeiten die einzelnen Sportflächen erfüllen?
Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportstätten und nach Bezirken.

Zu 4.:

Die Öffnungszeiten ergeben sich aus den Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) und den Betriebsbeschreibungen, die individuell für jeden Sportstandort entsprechend der Voraussetzungen (z. B. Lage, Beleuchtung, Umfeld) die tatsächliche Nutzungszeit festlegen.

Berlin, den 28. Mai 2025

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport